

## **3P-Productions**

### **AGB/Stand Januar 2025**

#### **1. Geltung und Form**

Unsere AGB gelten, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Alle unsere, auch zukünftigen, Angebote, Aufträge, Leistungen, Vermietungsleistungen im Folgenden als „Leistung“ bezeichnet, erfolgen ausschließlich aufgrund unserer AGB. Unsere AGB sind Bestandteil aller Verträge mit uns und haben auch dann Gültigkeit, wenn nicht jeweils besonders auf sie Bezug genommen wird.

Unsere AGB gelten ausschließlich. AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. AGB des Kunden werden weder durch eine vorbehaltlose Auftragsannahme noch durch Durchführung eines Auftrages Vertragsinhalt.

Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Kündigung, Rücktritt oder Minderung) bedürfen der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail), es sei denn, es ist ausdrücklich die Schriftform vereinbart. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise bleiben hiervon unberührt.

Die gesetzlichen Vorschriften finden ergänzend zu diesen AGB Anwendung, soweit sie in diesen AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

#### **2. Vertragsschluss und Vertragsinhalt**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Wir sind berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen anzunehmen, es sei denn, wir haben eine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen.

Ein Vertrag, auch bei mündlichem Auftrag, kommt durch unsere Auftragsbestätigung oder Durchführung der Leistung zustande. Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer Bestätigung in Textform.

Umfang und Gegenstand der Leistung ergeben sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung. Enthält die Auftragsbestätigung Abweichungen zur Kundenbestellung, so gilt das Einverständnis des Kunden als gegeben, sofern er die Leistung vorbehaltlos entgegennimmt und nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

Unsere Angebote und Auftragsbestätigungen beruhen auf Angaben des Kunden, ohne Kenntnis der Verhältnisse, Vorgaben und Normen beim Kunden.

Leistungsänderungen durch den Kunden nach Auftragsbestätigung berechtigen uns zur Preisanpassung und Leistungszeitverlängerung.

Offensichtliche Irrtümer, insbesondere Schreib-, Rechen- und Kalkulationsfehler sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch.

Sollten wir während der Leistungserbringung feststellen, dass diese technisch und/oder prozesssicher nicht durchführbar ist oder spezifische Anforderungen der Leistung modifiziert werden müssen, werden wir den Kunden informieren und soweit möglich Alternativvorschläge unterbreiten. Für diesen Zweck übergeben wir dem Kunden ein ergänzendes Angebot. Der Kunde muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 10 Arbeitstagen ab Erhalt des Angebots mitteilen, ob er der Änderung zustimmt. Sollte keine Einigung erzielt werden, können wir vom Vertrag zurücktreten. Unsere bis dahin angefallenen Kosten sind zu erstatten; Schadensersatzansprüche des Kunden hieraus sind ausgeschlossen.

### **3. Leistungserbringung**

Schriftlich oder mündlich zugesagte Leistungszeiten oder Termine sind nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich ein fester Leistungstermin zugesagt. Leistungszeiten beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung, nicht jedoch bevor alle technischen Fragen geklärt sind, die erforderlichen Genehmigungen vorliegen oder eine geforderte Vorauszahlung gutgeschrieben wurde.

Der Eintritt eines Leistungsverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht verschuldete Umstände, insbesondere Streik, Pandemie, Epidemie, Betriebsstörungen, fehlende Genehmigungen, die die eigene Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Für Verzögerungen oder Unmöglichkeit aufgrund dieser Ereignisse haften wir nicht.

### **4. Pflichten des Kunden**

#### **a.**

Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Leistung/Vermietungsleistung etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Anmeldungen (z.B. GEMA) rechtzeitig einzuholen und auf Verlangen uns vorzulegen.

Wir haften nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Leistung/Vermietungsleistung.

**b.**

Der Kunde ist verpflichtet, zu überprüfen, ob der Boden, auf dem die Bühne und/oder die Veranstaltungstechnik aufgestellt werden, die erforderliche Tragfähigkeit aufweist. Diese Prüfung umfasst falls erforderlich die Durchführung baustatischer Feststellungen. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Vertragspflicht.

Sollte bei einer vor Ort am Aufbauort durch uns vorgenommenen Sichtprüfung festgestellt werden, dass der Boden nicht tragfähig ist, behalten wir uns das Recht vor, den Aufbau der Bühne und/oder der Veranstaltungstechnik zu verweigern. Ein Rücktritt oder eine sonstige Beendigung des Vertrages seitens des Kunden ist in diesem Fall ausgeschlossen. Der Aufbau der Bühne und der Veranstaltungstechnik kann an einem anderen, vom Kunden benannten, Ort erfolgen, sofern der Boden dort tragfähig ist. Etwaige durch diese Änderung des Auftrags entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Schadensersatzansprüche des Kunden hieraus sind ausgeschlossen.

Wir haften nicht für die Eignung der Aufstellfläche.

**c.**

Zum Be- und Entladen sowie zum Auf- und Abbau stellt der Kunde geeignete Helfer zur Verfügung, die er zuvor ausreichend einweist. Anzahl und Anwesenheitsdauer der Helfer richtet sich nach dem Umfang des Auftrags. Es wird eine ebene, saubere Fläche mit direkter Zufahrt für einen Transporter / LKW mit Anhänger (Durchfahrtshöhe mindestens 2,80 / 4,20 m) benötigt. Soweit eine Sondergenehmigung für die Zufahrt zum Veranstaltungsort eingeholt werden muss, z.B. bei Landschaftsschutzgebieten, Waldwegen oder Fußgängerzonen, obliegt dies dem Kunden. Bei Aufträgen mit Betreuung durch uns stellt der Kunde für unsere Fahrzeuge kostenlose Parkmöglichkeiten am Auftragsort zur Verfügung.

**d.**

Bei elektrischen Geräten, insbesondere Veranstaltungstechnik, wird jeweils ein Stromanschluss mit ausreichender Leistung benötigt (230V und/oder 380V 16A-125A). Entstehende Anschlusskosten und den verbrauchten Strom sowie Wasserkosten u.a. trägt der Kunde.

**e.**

Unserem Personal werden pro Veranstaltungstag (6 Std.) 30 Minuten Pause gewährt. Bei längeren Einsätzen werden die Pausenzeiten entsprechend verlängert. In den Pausen stehen die gemieteten Geräte nicht zur Verfügung. Der Kunde darf zu diesen Zeiten kein eigenes Personal einsetzen.

**f.**

Der Kunde verpflichtet sich zum sachgerechten und sorgfältigen Auf- und Abbau, Betrieb und Umgang mit den Geräten gemäß der mit den Geräten ausgehändigten Gebrauchsanweisung. Er sorgt insbesondere für eine ausreichende Aufsicht bei der Benutzung der Geräte.

**g.**

Der Kunde ist verpflichtet, die geltenden Rechtsvorschriften, z.B. die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, einzuhalten. Das schließt insbesondere die Freihaltung von Notausgängen und Fluchtwegen ein.

**h.**

Nach dem Betrieb sind sämtliche Geräte zu reinigen, zu trocknen und sorgfältig zu verpacken. Beschädigungen an Geräten sind uns sofort bei Feststellung zu melden. Nach Feststellung von Beschädigungen, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen, dürfen die Geräte nicht mehr betrieben werden.

**i.**

Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Geräte, das Zubehör und sonstiges Material so aufbewahrt werden, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Für etwaige Schäden und Verluste, die durch unsachgemäße Lagerung sowie mangelnde Beaufsichtigung entstehen, ist der Kunde ersatzpflichtig.

## **5. Preise, Zahlung**

Falls nicht anders vereinbart, gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle Preise verstehen sich ohne Nebenleistungen wie z.B. Fahrkosten, Anlieferung, Montage, Übernachtungskosten, Mautgebühren und sonstige Aufwendungen.

Falls fehlende Informationen, unklare Zielsetzung oder Aufgabenstellung zu einem Mehraufwand bei uns führen, wird dieser Mehraufwand gemäß unseren aktuellen Preisen gesondert in Rechnung gestellt, sofern der Kunde trotz Aufforderung die fehlenden Angaben nicht korrigiert oder ergänzt.

Rechnungen sind ohne jeden Abzug sofort fällig. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist die Gutschrift auf unserem Konto maßgeblich. Bei Zahlungsverzug werden Rabatte und sonstige Vergünstigungen hinfällig. Zudem werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB) fällig. Der kaufmännische Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt hiervon unberührt.

Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Leistungsfähigkeit des Kunden können wir Vorauszahlung verlangen und/oder ein Zurückbehaltungsrecht bzgl. weiterer Leistungen geltend machen.

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten ist oder auf Mängelansprüchen beruht.

## **6. Gesonderte Regelungen bei Mietverhältnissen**

Bei Mietverhältnissen gelten zusätzlich folgende Regelungen:

### **a. Mietgegenstand**

Bei unseren Mietgegenständen (insbesondere Bühnen und Veranstaltungstechnik) handelt es sich um technisch aufwendige und störungsempfindliche Technik. Sie erfordern eine besonders sorgfältige Behandlung und die Bedienung durch technisch geschultes Personal.

### **b. Mietzeit**

Die Mietzeit bei Vermietung von Gegenständen (z.B. Veranstaltungstechnik, Bühnen) schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände ein.

### **c. Übergabe**

Über die Übergabe ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Bei Übergabe des Mietgegenstandes vorhandene geringfügige Mängel, die den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht erheblich beeinträchtigen und auch ohne erhebliche Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes des Kunden behoben werden können, verzögern die Übergabe des Mietgegenstandes nicht.

Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach erfolgter Übergabe unverzüglich auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel muss der Kunde sofort bei Übergabe, verdeckte Mängel unverzüglich nach der Entdeckung rügen. Soweit nicht nach Maßgabe des Übergabeprotokolls noch bestimmte Mängel zu beseitigen sind, erkennt der Kunde den Zustand des Mietgegenstandes mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls als vertragsgemäß an, ausgenommen verborgene Mängel. Wir haften nicht für Mängel, die bei Übergabe erkennbar waren, vom Kunden nicht gerügt und nicht in das Übergabeprotokoll aufgenommen worden sind.

Zeigt sich ein Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand des überlassenen Mietgegenstands auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt und mangelfrei. Der Kunde haftet für daraus entstehende Schäden. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

### **d. Mängel**

Die Mängelhaftung bestimmt sich nach Ziff. 9 dieser AGB.

### **e. Fristlose Kündigung**

Ein Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Wir können den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn

- der Kunde den Mietgegenstand ohne unsere Zustimmung einem Dritten überlässt;
- der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss oder die Weiterführung des Vertrages von Bedeutung sind;
- der Kunde den Mietgegenstand vertragswidrig gebraucht;

Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn unsere Nachbesserungsversuche erfolglos geblieben sind.

Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrags aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet wurden und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

#### **f.** Pflichten und Haftung des Kunden

aa.

Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Er hat den Mietgegenstand sorgfältig zu pflegen. Zur Instandhaltungspflicht des Kunden gehören alle (auch vorbeugende) Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Mietgegenstand in einem vertragsgemäßen Zustand zu halten, Schäden vorzubeugen sowie Folgen von Abnutzung zu beheben.

bb.

Für Beschädigungen des Mietgegenstandes sowie der dazugehörenden Einrichtungen ist der Kunde ersatzpflichtig.

cc.

Werden Mietgegenstände ohne unser Personal angemietet, hat der Kunde sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die Vorschriften des VDE Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., einzuhalten.

ee.

Das Risiko, dass aufgrund öffentlich-rechtlicher Maßnahmen und/oder aufgrund von Entscheidungen Dritter die Mietgegenstände nicht vertragsgemäß vom Kunden zurückgegeben werden können und/oder wir die übernommenen, mit den Mietgegenständen zusammenhängenden Sach- und Dienstleistungen nicht vertragsgemäß durchführen können, trägt der Kunde.

#### **g.** Haftung

Die verschuldensunabhängige Haftung wegen anfänglicher Sachmängel gem. § 536 a Abs. 1, Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen. Wir übernehmen keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe des Mietgegenstands zurückgelassen werden. Im Übrigen bestimmt sich unsere Haftung nach Ziff. 10 dieser AGB.

Der Kunde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand und die Haftung für alle Schäden, die durch den Betrieb oder die Nutzung des Mietgegenstands während der Nutzungszeit entstehen. Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, zu bedienen und Schäden und Gefahren für Dritte zu vermeiden. Wir haften nicht für Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflichten entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung, mangelnder Sorgfalt oder fehlender Aufsicht entstehen, einschließlich Personenschäden. Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Unsere Haftung gem. Ziff. 10 und die Haftung Dritter bleibt davon unberührt.

Der Kunde haftet uneingeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen, die er, seine Erfüllungsgehilfen oder die Veranstaltungsteilnehmer verursachen. Der Kunde stellt uns von sämtlichen Bußgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße uns gegenüber erheben.

#### **h. Beendigung**

Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde den Mietgegenstand unverzüglich an uns in einem der bisherigen Nutzung entsprechenden funktionsfähigen und gereinigten Zustand zurückzugeben.

Erfolgt die Rückgabe nach Beendigung des Auftrages nicht oder verspätet, so haftet der Kunde für die Dauer der Vorenthaltung oder Ersatzbeschaffung. Die Geltendmachung weiteren Schadens, insbesondere infolge von Unmöglichkeit oder Verzug der Weitervermietung sowie wegen entgangenen Gewinns, bleibt davon unberührt. Die Kosten notwendiger Reparaturen, Neubeschaffungen oder Reinigungsarbeiten trägt der Kunde.

#### **i. Verjährung**

Abweichend von § 548 Abs. 1 Satz 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ersatzansprüche wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstands ein Jahr ab Rückgabe.

Im Übrigen gilt für die Verjährung gem. Ziffer 12 dieser AGB.

### **7. Eigentumsrechte**

Wir behalten uns an allen dem Kunden überlassenen Gegenständen, Mietgegenständen, Plänen, Daten, Spezifikationen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art u.ä. alle Rechte, insbesondere Eigentums- und

Urheberrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte, vor. Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte sind untersagt.

Der Kunde darf alle überlassenen Objekte, insbesondere Mietgegenstände, weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zur Sicherheit übereignen.

## **8. Abnahme bei Werkleistungen**

Soweit es sich bei unserer Leistung um eine Werkleistung handelt, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts zur Abnahme entsprechend, soweit nachfolgend nicht anders geregelt.

Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Ein unwesentlicher Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktionalität unserer Leistung nur unerheblich beeinträchtigt ist. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

Als abgenommen gilt unsere Leistung insbesondere dann, wenn wir dem Kunden nach Fertigstellung unserer Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

Die Gefahr geht spätestens mit der Abnahme auf den Kunden über.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Den Mehraufwand, insbesondere Personal- und Sachmittelkosten, berechnen wir zu unseren vereinbarten Preisen, oder in Ermangelung einer Vereinbarung zu unseren aktuellen Preisen.

## **9. Mängelrechte**

Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Leistung getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

Durch Verhandlung über Rügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass diese Rügen unbegründet oder sonst ungenügend sind. Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Mangelerkenntnis.

Wir übernehmen keine Gewähr für die Einhaltung etwaiger besonderer für den Betrieb des Kunden geltenden Normen. Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss auf solche Normen hinzuweisen.



Ist die Leistung/Vermietungsleistung mangelhaft, erfüllen wir unsere Verpflichtung aus dem Vertrag nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Bereitstellung einer mangelfreien Leistung (Nachlieferung). Wir können eine Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Kunde hat uns zur Nacherfüllung die erforderliche Zeit, Gelegenheit und Zugriffsmöglichkeit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

Als Nachbesserung gilt, wenn wir dem Kunden vorübergehende Lösungen zur Verfügung stellen, sofern diese den Mangel beseitigt.

Wir sind berechtigt, die geschuldete Nachbesserung oder Nachlieferung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

Bessert der Kunde oder ein Dritter nach, ohne dass er uns zuvor die Möglichkeit zur Nachlieferung und Nachbesserung gegeben hat, so übernehmen wir keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für Änderungen an der Leistung ohne unsere Einwilligung, es sei denn der Mangel beruht nicht darauf.

Der Kunde haftet für unberechtigte Mängelrügen, insbesondere wenn die Ursache des Mangels in seinem Verantwortungsbereich liegt und er dies mindestens fahrlässig nicht erkannt hat. Aufwendungen, die im Rahmen der Mängelhaftung nicht von uns zu verantworten sind, werden gemäß unseren aktuellen Preisen berechnet.

Erst wenn eine für die Nachlieferung und/oder Nachbesserung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe nachfolgender Ziff. 10 ff.

## **10. Haftung**

Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir haften auf Schadensersatz im Rahmen der Verschuldungshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde

regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflicht ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Absatz 2 gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Ein eventuelles Mitverschulden muss sich der Kunde anrechnen lassen.

Der Kunde hat eine inhaltlich entsprechende Haftungsbeschränkung, wie in den vorangegangenen Absätzen der Ziff. 10 aufgeführt, mit seinen Vertragspartnern (Sportler, Künstler etc.) zu unseren Gunsten zu vereinbaren. Soweit wir infolge der Nichterfüllung dieser Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, hat der Kunde uns von diesen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

Der Kunde kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

## **11. Versicherungen**

Der Kunde ist verpflichtet, in branchen- und strukturüblichem Umfang eigene Versicherungen zu unterhalten.

Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Versicherung gegen Verlust, Abhandenkommen, Untergang, Beschädigung des Mietgegenstandes, Terror sowie sonstige Elementarschäden abzuschließen.

Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe besteht, um Schäden durch die Leistung/den Mietgegenstand abzudecken.

Der Kunde wird diese Versicherungen auf eigene Kosten abschließen und während der Dauer des Vertrages und bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes aufrechterhalten; der Kunde ist verpflichtet, den Abschluss dieser Versicherungen innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss durch Vorlage des Versicherungsscheins oder einer entsprechenden Bestätigung seiner Versicherung nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Die auf unsere Leistung bzw. auf den Mietgegenstand bezogenen Versicherungsleistungen sind ausschließlich zur Wiederherstellung der Leistung bzw. des Mietgegenstandes zu verwenden. Versicherungsleistungen für Wertminderung, die vom Kunden in jedem Fall geltend zu machen sind, stehen in voller Höhe uns zu.

Der Kunde haftet für alle Schäden, Risiken und Prozesskosten, die über die vereinbarte Versicherungssumme hinausgehen und nicht durch eine Versicherung oder Dritte abgedeckt werden.

## **12. Verjährung**

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung.

Schadensersatzansprüche des Kunden im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Leistung beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

## **13. Schlussbestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand**

Diese AGB gelten auch für die mit dem Kunden verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG. Der Kunde hat diese AGB seinen verbundenen Unternehmen aufzuerlegen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung auf Dritte zu übertragen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

Unser Geschäftssitz ist, auch für Gewährleistungsansprüche, Erfüllungsort.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Sitz. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.